



suissetec schaffhausen

Regionale Paritätische Berufskommission
Gebäudetechnik Kanton Schaffhausen

Geschäftsstelle:
Pfarrweg 1, 8201 Schaffhausen
Tel. +41 52 630 25 22, E-Mail info@pkschaffhausen.ch



Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.

Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung bei Weiterbildungen (gültig ab 01.07.2024)

1. Rückerstattung auf Tages- Wochen- Modul- oder mehrwöchige Kurse

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse in der Gebäudetechnikbranche zur Hälfte subventioniert, wenn die gesamte Weiterbildung bei den Bildungszentren oder Institutionen besucht werden, welche auf unserer Liste „Bildungszentren + Institute / Bücher“ aufgeführt sind. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet.

Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall sowie Sprachkurse, Fachbücher sowie Fachzeitschriften.

2. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute in der Gebäudetechnikbranche die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der PK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission im Schaffhausen leisten, welche von der Firma auch überwiesen sein müssen sowie die gesamte Weiterbildung zu mindestens 75% besucht haben.

3. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss des jeweiligen Tages- oder Wochenkurses. Bei Weiterbildungen, die mehrere Wochen oder Semester dauern (gilt auch bei Modulkursen), müssen die Unterlagen spätestens zwölf Monate nach Abschluss bei der PK eingereicht werden. Als Frist für die Einreichung der Unterlagen gilt das Ende des Kursunterrichts.

4. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat der, der die Kosten bezahlt hat. Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmer oder die Firma bezahlt. Splittungen werden nicht vorgenommen. Die Rückerstattung wird wie nachstehend subventioniert:

- Weiterbildungskosten 50%

5. Limitierung der Rückerstattung

Die Höhe der Rückerstattung für **Verbandsfirmen** ist limitiert auf maximal CHF 2'000.00 (Schweizerfranken zweitausend) pro Jahr und Arbeitnehmer.

Für **AVE - Firmen** ist die Rückerstattung auf maximal CHF 1'000.00 (Schweizerfranken tausend) pro Jahr und Arbeitnehmer limitiert.

6. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Formular zur Rückforderung von Weiterbildungskosten
- Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Rechnungskopie (Empfangsscheine / E-Banking Auszüge gelten nicht)
- Kopie der Kursbestätigung (Erhalt bei Kursunterrichtsende), Zeugniskopien sind ungültig
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt. Nach Aufforderung sind die Unterlagen innert 30 Tagen einzureichen. Nach einmaliger Aufforderung bei fehlenden Unterlagen wird auf unvollständige Unterlagen nicht mehr eingegangen.

7. Entzug der Rückerstattung

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.